

Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal
Hüfte 7
34477 Twistetal

Hüfte 7, 34477 Twistetal
Telefon: 05695 / 97 99 - 0
Telefax: 05695 / 97 99 - 33

Sachbearbeiter: Frau Emde
Telefon: 05695 / 97 99 - 23
E-Mail: simone.emde@twistetal.de

**Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang gem. § 12 (2) der Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal;
hier: Teilbefreiung für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle**

Ich beantrage / Wir beantragen die Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle für das unten angegebene Grundstück.
(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

Alle kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle werden in folgender Weise verwertet:

Art der Verwendung	Größe		
	Länge (m)	Breite (m)	Höhe (m)
Misthaufen			
Komposter			

Verwendung des kompostierbaren Abfalls bzw. des Kompostes:

- Im Nutzgarten, z. B. als Düngemittel, zur Bodenverbesserung
- Als Bodenbedeckung unter Hecken, Sträuchern oder Bäumen
- Hügelbeet
- Andere Verwendungsmöglichkeiten der Küchen- und Gartenabfälle

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Telefon)

Bitte ein Foto als Nachweis an E-Mail anhängen.

§ 12 – Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

1. Von den Verpflichtungen nach § 11 kann im Einzelfall ausnahmsweise auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung solange und in dem Umfang erteilt werden, als ein von dem Regelfall erheblich abweichendes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung der Abfälle besteht und die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde. Bei allen Befreiungen und Teilbefreiungen muss der Antragsteller den Nachweis führen, dass er bei einer Beseitigung der Abfälle den Anforderungen des § 2 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes bzw. §§ 4 – 6 der Verpackungsverordnung voll genügen wird.

2. Anträge auf Befreiung oder Teilbefreiung müssen spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Befreiung bei der Gemeinde Twistetal mit allen nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Bis zur Erteilung der Genehmigung bleibt der volle Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

3. Die nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der jeweils geltenden Fassung bestehende Verpflichtung zur Entsorgung von Abfällen in den Anlagen des Kreises bleibt bei der Befreiung nach Abs. 1 unberührt.

§ 15 – Gebühren

Abs. 12 lautet:

Die jährlichen Benutzungsgebühren beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert 81,60 € einschließlich Mietanteil für die Entleerung der Müllbehälter im Holsystem. Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grau-grün-blau-grün vierwöchentlich. Wird für die in § 4 Abs. 1 a und 1 b genannten verwert- und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlass von 9,60 € je Person bzw. Einwohnergleichwert gewährt.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, keine kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle in den grauen Restmüllbehälter zu geben. Die kompostierbaren Abfälle werden ausschließlich auf dem angegebenen Grundstück verwertet.

(Unterschrift)